

	ORTSRECHT WACHTENDONK	
32 - 01	- öffentliche Sicherheit -	32 - 01

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Wachtendonk vom 12.04.2023¹

Aufgrund der §§ 27 bis 37 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528 / SGV NRW 2060) und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landesimmissionsschutzgesetz – LImSchG) vom 18.03.1975 (GV NRW S. 232 / SGV NRW 7129), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, wird von der Gemeinde Wachtendonk als örtliche Ordnungsbehörde gem. Beschluss des Rates der Gemeinde Wachtendonk vom 23.02.2023 für das Gebiet der Gemeinde Wachtendonk folgende Verordnung erlassen:

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflichten
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Werbung, wildes Plakatieren
- § 5 Tiere
- § 6 Verunreinigungsverbot
- § 7 Abfallbehälter / Sammelbehälter
- § 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 9 Kinderspielplätze und Schulhöfe
- § 10 Rollsportanlagen
- § 11 Hausnummern
- § 12 Öffentliche Hinweisschilder
- § 13 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
- § 14 Brauchtumsfeuer
- § 15 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

¹ Zuletzt geändert durch Neufassung vom 12.04.2023

	ORTSRECHT WACHTENDONK	
32 - 01	- öffentliche Sicherheit -	32 - 01

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Rollsportanlagen, Reisemobilstellplatz, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2 Allgemeine Verhaltenspflichten

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt
 1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken, neu zu pflanzen oder sonst wie zu verändern;
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, aufzustellen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. in den Anlagen zu übernachten;
 4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;

	ORTSRECHT WACHTENDONK	
32 - 01	- öffentliche Sicherheit -	32 - 01

5. die Anlagen zu befahren; hiervon ausgenommen sind die Rollsportanlagen, dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
 6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
 8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.
- (3) Für die Nutzung des Reisemobilstellplatzes gilt Abs. 2 mit der Maßgabe, dass alle dem Zweck der touristischen Einrichtung widersprechenden Verbote entfallen.

§ 4 Werbung, wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Gemeinde genehmigte Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 5 Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile, sowie in den öffentlichen Bereichen
 - Erlebnispfad Kulturlandschaft Wachtendonk – Süd,

	ORTSRECHT WACHTENDONK	
32 - 01	- öffentliche Sicherheit -	32 - 01

- Erlebnispfad Kulturlandschaft Wachtendonk – Nord,
- Gelände der Burgruine und
- im Bereich westlich der L 39 und südlich der L 140

sind Hunde an der Leine zu führen. Ebenfalls hat ein Hundehalter sein Tier anzuleinen in Gegenwart von Personen, die Angst vor Hunden zeigen. Zusätzlich hat ein Hundehalter sein Tier anzuleinen, wenn er dazu aufgefordert wird. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes NRW zur Anleinpflcht.

- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen mit Tieren, insbesondere Pferden und Hunden, unterwegs ist, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (3) Wildlebende Katzen und Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (4) Von den Regelungen in Abs.1 und 2 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

§ 6 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
 3. das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen verboten;
 4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basenhaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;

	ORTSRECHT WACHTENDONK	
32 - 01	- öffentliche Sicherheit -	32 - 01

5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden ist.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7 Abfallbehälter / Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Sammelbehälter für Altkleider etc. dürfen nur mit dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden.

§ 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

§ 9 Spielplätze, Schulhöfe sowie Sport- und Spielanlagen

- (1) Spielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 14 Jahren. Die Nutzung der Spielplätze ist auch älteren Jugendlichen oder Erwachsenen gestattet, sofern sie die Benutzung durch Kinder und jüngere Jugendliche nicht beeinträchtigen oder stören. Insbesondere für sie gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Von dieser Regelung ausgenommen sind Spielplätze, für die durch Schilder ausdrücklich eine Altersgrenze festgelegt ist.

	ORTSRECHT WACHTENDONK	
32 - 01	- öffentliche Sicherheit -	32 - 01

- (2) Die Schulhöfe stehen Kindern und Jugendlichen außerhalb des Schulbetriebes im Rahmen des Absatzes 1 zur Verfügung.
- (3) Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr.
- (4) Auf den Schulhöfen und Spielplätzen sind verboten:
 - 1. das Fußball- und Handballspielen, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind;
 - 2. das Befahren mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern aller Art (ausgenommen sind Kleinfahrräder für Kinder);
 - 3. das Rauchen und der Konsum von Alkohol und Drogen;
 - 4. die Mitnahme von Tieren;
 - 5. die Mitnahme gefährlicher Gegenstände oder Stoffe, insbesondere auch Glasflaschen.
Abfälle dürfen nur in den dafür vorgesehenen Behältnissen entsorgt werden.
- (5) Der Aufenthalt auf den Spielplätzen, den Schulhöfen sowie den Sport- und Spielanlagen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens bis 22.00 Uhr, erlaubt.

§ 10 Rollsportanlagen

- (1) Der Aufenthalt auf den Rollsportanlagen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens bis 22.00 Uhr erlaubt.
- (2) Die Nutzung geschieht auf eigene Gefahr.
- (3) Beim Aufenthalt auf und um die Rollsportanlagen sind Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. Es ist nicht zulässig, in störender Lautstärke Musikgeräte oder Radios spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. Lärm zu verursachen.
- (4) Vor dem Befahren hat der Fahrer/ Nutzer grundsätzlich die Pflicht, sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Rollsportanlagen durch eine Besichtigung zu überzeugen.
- (5) Das Befahren ist nur mit Helm erlaubt. Die Verwendung einer weiteren geeigneten Schutzausrüstung wird empfohlen. Zur weiteren geeigneten Schutzausrüstung gehören unter anderem: Handschuhe, lange Kleidung, Sportschuhe, Ellenbogen- und Knieschützer, Rumpf-, Rücken- und Nackenschutz (Protektoren), Vollvisierhelm statt Fahrradhelm.
- (6) Die Fahrweise ist dem Fahrkönnen anzupassen.
- (7) Die Rollsportanlagen dürfen nur mit einem dafür tauglichen Fahrrad sowie weiteren dafür geeigneten Rollsportgeräten befahren werden.

	ORTSRECHT WACHTENDONK	
32 - 01	- öffentliche Sicherheit -	32 - 01

- (8) Auf den Rollsportanlagen ist verboten:
1. das Befahren bei starkem Regen und Nässe, Schnee und gefrorenem Boden;
 2. in entgegengesetzter Richtung sowie rückwärts zu fahren, das Halten und Stehenbleiben auf der Anlage;
 3. die Anlage zu verändern (z. B. durch das Aufstellen weiterer Hindernisse);
 4. das Befahren mit motorbetriebenen oder elektrisch betriebenen Fahrzeugen, z. B. RC-Cars, Mofas, Motorroller, E-Bikes, E-Scooter, etc.;
 5. das Rauchen und der Konsum von Alkohol und Drogen;
 6. die Mitnahme gefährlicher Gegenstände oder Stoffe insbesondere auch Glasflaschen.

§ 11 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer bzw. der Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen oder ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 12 Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher/innen und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der

	ORTSRECHT WACHTENDONK	
32 - 01	- öffentliche Sicherheit -	32 - 01

öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.

- (2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 13 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werde, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.
- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlämme dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.

§ 14 Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet. Hierzu gehören insbesondere Osterfeuer am Karfreitag, Ostersonntag, Ostersonntag oder Ostermontag und St.-Martinsfeuer.
- (2) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der örtlichen Ordnungsbehörde mindestens zehn Werktage vor dem beabsichtigten Brauchtumsfeuer zugegangen sein.

Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift der Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n), Bezeichnung der Organisation o. ä.,
2. Name, Anschrift und Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt(en),
3. Termin (ggfls. Ersatztermin), Zeitpunkt und Dauer des geplanten Brauchtumsfeuers,
4. Beschreibung des Ortes, an dem das Brauchtumsfeuer entzündet werden soll,
5. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen

	ORTSRECHT WACHTENDONK	
32 - 01	- öffentliche Sicherheit -	32 - 01

6. Breite, Tiefe und Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials,
7. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z. B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf).
- (3) Es dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden.
Das Verbrennen von beschichtetem/behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten.
Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden, noch zur Unterhaltung des Feuers, genutzt werden. Das Brennmaterial darf erst unmittelbar vor dem Anzünden an der Feuerstelle aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- (4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind.
Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden und ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.
Die Aufsichtspersonen sind dafür verantwortlich, dass die Regelungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung für das jeweilige Brauchtumsfeuer eingehalten werden und haften für alle privat- und öffentlich-rechtlichen Ansprüche, die auf dem Verbrennungsvorgang begründet sind, neben dem Veranstalter gesamtschuldnerisch.
- (5) In Abhängigkeit von der Größe des Brauchtumsfeuers müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:
1. für Feuerstellen bis zu einem Volumen von 1 m³ mindestens 25 m von Gebäuden, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind
 2. für alle übrigen Feuerstellen bis zu einer Höhe von 3,50 m
 - a) mindestens 100 m von Gebäuden, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind,
 - b) 25 m von baulichen Anlagen
 - c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen und
 - d) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.

Eine Abweichung von den Ziffern 1 und 2 bedarf der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde. Diese kann unter Auflagen erteilt werden.

	ORTSRECHT WACHTENDONK	
32 - 01	- öffentliche Sicherheit -	32 - 01

§ 15 Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung;
4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung;
5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung;
6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 7 der Verordnung;
7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen-, Wohnwagen und Zelten gem. § 8 der Verordnung;
8. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen, Schulhöfen sowie den Sport- und Spielanlagen gem. § 9 der Verordnung;
9. das Verbot der unbefugten Nutzung der Rollsportanlagen gem. § 10 der Verordnung;
10. die Hausnummerierungspflicht gem. § 11 der Verordnung;
11. die Duldungspflicht gem. § 12 der Verordnung;
12. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 13 der Verordnung oder
13. die Anzeigepflicht des Brauchtumsfeuers gem. § 14 der Verordnung verletzt.

	ORTSRECHT WACHTENDONK	
32 - 01	- öffentliche Sicherheit -	32 - 01

- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i.d.F. vom 7.7.1986 (BGBl. I S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 17 Inkrafttreten und Aufheben von Vorschriften

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 13.10.2017 außer Kraft.